

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Universitätsstadt Tübingen

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen und Ehrungen:

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Die Universitätsstadt kann auf Grund des § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrenbürgerin bzw. der Ehrenbürger erhält von der Universitätsstadt eine Ehrenbürgerurkunde, eine Plakette und eine Anstecknadel.
- (4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Urkunde

Die Universitätsstadt Tübingen
verleiht Frau/ Herrn ...
das Ehrenbürgerrecht.

Tübingen, den (Datum) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister“.

- (5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Universitätsstadt als Ehrengäste einzuladen. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar, die weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden ist.
- (6) Die Universitätsstadt nimmt beim Ableben der Ehrenbürger an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 2 Auszeichnungen

Die Universitätsstadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- die „Hölderlin-Plakette“ mit Anstecknadel und Urkunde,
- die „Uhland-Plakette“ mit Anstecknadel und Urkunde sowie
- die „Kommunalpolitische Ehrenmedaille für ehrenamtliche Gremienarbeit“ in Bronze, Silber oder Gold jeweils mit Urkunde, in Gold zusätzlich mit Anstecknadel.

§ 3 Verleihungskriterien für die Hölderlin-Plakette

- (1) Die Hölderlin-Plakette zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich über einen langen Zeitraum für die Universitätsstadt Tübingen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner herausragend engagiert haben.
- (2) Über Verleihung der Hölderlin-Plakette entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Hölderlin-Plakette geht mit der Aushändigung in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über.
- (4) Die Universitätsstadt nimmt beim Ableben der Inhaberin bzw. des Inhabers der Hölderlin-Plakette an der Beisetzung ehrenden Anteil.
- (5) Die Hölderlin-Plakette trägt auf der Vorderseite ein Abbild von Hölderlin und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Für besondere Verdienste – Universitätsstadt Tübingen – Hölderlin-Plakette“. Die Rückseite bleibt frei. Eine Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Hölderlin-Plakette. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Urkunde

Die Universitätsstadt Tübingen
verleiht Frau/ Herrn ...
die Hölderlin-Plakette
für ihr/ sein beispielhaftes ehrenamtliches Engagement
im Bereich ...

Tübingen, den (Datum)

Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister“.

- (6) Die Hölderlin-Plakette wird einmal jährlich, in der Regel im Rahmen des Neujahrsempfangs der Universitätsstadt Tübingen, verliehen. Insgesamt sollen nicht mehr als 25 lebende Personen die Plakette besitzen.

§ 4 Verleihungskriterien für die Uhland-Plakette

- (1) Die Uhland-Plakette zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich in besonderer Weise für die Universitätsstadt Tübingen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner engagiert haben. Zudem zeichnet die Uhland-Plakette Persönlichkeiten aus, die herausragende Einzelleistungen vollbracht haben und in Beziehung zur Stadt stehen oder direkten Bezug zur Stadt haben.
- (2) Über die Verleihung der Uhland-Plakette entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.
- (3) Die Uhland-Plakette geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten oder des Ausgezeichneten über.
- (4) Die Uhland-Plakette trägt auf der Vorderseite ein Abbild von Uhland und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Für besondere Verdienste – Universitätsstadt Tübingen – Uhland-Plakette“. Die

Rückseite bleibt frei. Eine Plakettenminiatur als Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Uhland-Plakette. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Urkunde

Die Universitätsstadt Tübingen
verleiht Frau/ Herrn ...
die Uhland-Plakette
für ihre/ seine besonderen Verdienste
im Bereich ...

Tübingen, den (Datum)

Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister“.

- (5) Die Uhland-Plakette wird einmal jährlich, in der Regel im Rahmen des Neujahrsempfangs der Universitätsstadt Tübingen, verliehen. Insgesamt sollen nicht mehr als 50 lebende Personen die Plakette besitzen.

§ 5 Verleihung der „Kommunalpolitische Ehrenmedaille“

- (1) Ehrenamtliche Gremienmitglieder, die aus dem Gemeinderat und/ oder aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, erhalten die Kommunalpolitische Ehrenmedaille
- Für die Dauer der Gremienarbeit von einem Jahr bis zu 5 Jahren wird die Medaille in Bronze verliehen.
 - Für die Dauer der Gremienarbeit von 5 bis zu 10 Jahren wird die Medaille in Silber verliehen.
 - Für die Dauer der Gremienarbeit über 10 Jahren wird die Medaille in Gold verliehen.
- (2) Die Medaille „Kommunalpolitische Ehrenmedaille“ trägt auf der Vorderseite ein Abbild des Rathauses und eine Umschrift mit dem Wortlaut: „Kommunalpolitische Ehrenmedaille für ehrenamtliche Gremienarbeit in Tübingen“. Die Rückseite bleibt frei. Eine Plakettenminiatur als Anstecknadel zum Tragen ergänzt die Kommunalpolitische Ehrenmedaille in Gold. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Urkunde

Die Universitätsstadt Tübingen
verleiht Frau/ Herrn ...
die Kommunalpolitische Ehrenmedaille für ehrenamtliche Gremienarbeit
von ... bis ...
im Gemeinderat/ Ortschaftsrat .../ Ortsbeirat ...

Tübingen, den (Datum)

Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister“.

§ 6 Mehrere Auszeichnungen

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 7 Vorschlagsrechte

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, alle Mitglieder des Gemeinderats und die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Hölderlin-Plakette und der Uhland-Plakette geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

§ 9 Aberkennung

Die Universitätsstadt kann die Auszeichnungen nach den §§ 1, 3 und 4 wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Tübingen,

Boris Palmer
Oberbürgermeister